



Fach-Informationsdienst

Haftung des Grundstückseigentümers für Bäume

Ausgabe: 1/2017

März 2017

Verfasser: Ass. jur. Henning Naumann (Abteilung Haftpflicht Schaden – Privatkunden)

I. Einleitung

Den Traum vom Eigenheim, nicht wenige Menschen haben sich diesen verwirklicht – ca. 50 % der Deutschen wohnen in Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern. Zum perfekten Glück gehört für viele auch der eigene Garten, der Rückzugsort und Wohlfühloase ist. Dort sitzt man im Sommer mit Familie und Freunden und ist nicht selten dankbar für den Schatten, den ein großer Baum spendet. Dass dieser Baum auch die Gefahr von Schäden birgt, aus denen nicht unerhebliche Schadensersatzansprüche geschädigter Dritter resultieren können, ist möglicherweise vielen Gartenbesitzern auf den ersten Blick nicht bewusst. Jeder, der für die Verkehrssicherheit von Bäumen einzustehen hat, sollte daher zum einen durch ausreichende Baumkontrollen und gegebenenfalls durch die Vornahme sichernder Maßnahmen bereits im eigenen Interesse Vorsorge treffen und zum anderen durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung das mögliche Haftungsrisiko absichern.

II. Rechtliche Grundlagen

Ansprüche gegen den Verkehrssicherungspflichtigen wegen Schäden, die durch einen Baum verursacht werden, kommen insbesondere unter zwei rechtlichen Gesichtspunkten in Betracht.

Zum einen kann der Pflichtige aufgrund einer **schuldhaften Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten** gem. **§ 823 Abs. 1 BGB** zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, der einer anderen Person entstanden ist.

Zum anderen kommt auch eine **verschuldensunabhängige Haftung** im Rahmen des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs gemäß **§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog** in Betracht (*ausführlich zu dessen allgemeinen Grundsätzen siehe unseren Fachinfodienst vom 27.06.2014*).

1. Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Das bedeutet, dass der für die Verkehrssicherung eines Baumes Verantwortliche für jeden Sach- und Personenschaden haftet, der durch den Baum verursacht wird, sofern ihm eine Verletzung seiner **Verkehrssicherungspflicht** vorwerfbar ist und der Schaden kausal auf diese Pflichtverletzung zurückzuführen ist. Bei Schäden durch Bäume ist die somit entscheidende Fragestellung, welche Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu stellen sind.



a. Umfang und Häufigkeit der Baumkontrolle

Gerade im Hinblick auf Schäden durch Astbruch und durch das Abknicken/Entwurzeln eines ganzen Baumes, sei es aufgrund von Starkwindereignissen, Schneelast/Eisregen oder auch einer Erkrankung des Baumes, ist es in aller Regel von entscheidender Bedeutung, ob der Baumeigentümer seiner **Kontrollpflicht** in ausreichendem Umfang nachgekommen ist.

In seiner Grundsatzentscheidung vom 21.01.1965 hat der BGH noch heute gültige maßvolle Regeln aufgestellt, die an die Kontrollpflicht bei Bäumen zu stellen sind (*BGH III ZR 217/63*). Der Baum ist in gewissen Intervallen einer sorgfältigen Sichtkontrolle vom Boden aus zu unterziehen. Eine fachmännische Untersuchung ist nur bei Feststellung verdächtiger Umstände zu veranlassen (*vgl. auch OLG Düsseldorf vom 23.07.2013*). Die äußere Besichtigung hat sich dabei auf den gesamten Baum zu erstrecken und in regelmäßigen Abständen auch den Stammfuß zu erfassen, da gerade dieser Teil der Gefahr einer Pilzinfektion sowie einer damit einhergehenden Vermorschung des Baums besonders ausgesetzt ist.

Eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt erst dann vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen und eine fachmännische Untersuchung nahelegen. Solche Anzeichen können beispielsweise sein: trockenes Laub, dürre bzw. verdorrte Äste, äußere Verletzungen/Beschädigungen, ein hohes Alter des Baums (aber nicht für sich genommen), der Erhaltungszustand, seine Stellung und sein statischer Aufbau.

Ein Großteil der Oberlandesgerichte fordert eine zweimal jährlich erfolgende Sichtkontrolle – einmal im belaubten, einmal im entlaubten Zustand. Der BGH hat auf diese OLG-Rechtsprechung verwiesen, betont aber auch, dass es immer einer **Prüfung im Einzelfall** bedarf (*vgl. BGH Urteil vom 04.03.2004 – III ZR 225/03*).

b. Beweislast und Kausalität

Die fehlende oder unzureichende Baumkontrolle muss ursächlich für den eingetretenen Schaden geworden sein. Hierfür trägt grundsätzlich der Geschädigte die Darlegungs- und Beweislast. Eine Beweislastumkehr kommt nur dann in Betracht, wenn der Pflichtenverstoß nachgewiesen ist und eine tatsächliche Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang besteht, was z.B. beim Ausbruch von Totästen der Fall ist.

c. Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt ist ein unabwendbares Ereignis zu verstehen, das auch durch Anwendung äußerster, den Umständen nach möglicher und dem Betreffenden zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden war.

Wie verhält es sich z.B. bei einem **Sturmschaden**? Kann hierbei automatisch von höherer Gewalt ausgegangen werden, die eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen ausschließt?

In den meisten Fällen wird bei einem Sturmereignis keine Haftung bestehen, da auch ein gesunder Baum brechen kann und nicht jeder vorgeschädigte Baum entfernt werden muss.



Sofern sich dem Pflichtigen allerdings der Verdacht aufdrängen musste, dass der Baum dem nächsten Sturm nicht standhalten wird und ihm ein rechtzeitiges Eingreifen mit angemessenen und zumutbaren Mitteln möglich war, scheidet eine Haftungsfreistellung aufgrund höherer Gewalt aus.

Maßgeblich sind somit die sich aus der Verkehrssicherungspflicht für Bäume ergebenden Anforderungen, nicht aber allein die Windstärke des Sturms.

Es ist daher zu empfehlen, sich bei der Baumkontrolle an den Vorgaben der überwiegenden OLG-Rechtsprechung zu orientieren und eine zweimal jährliche Kontrolle durchzuführen. Zudem ist nach extremen Witterungsereignissen (Orkan, Eisregen usw.), Schadensfällen, erheblichen Veränderungen im Baumumfeld oder erheblichen Eingriffen in den Baum selbst eine zeitnahe Zusatzkontrolle unbedingt anzuraten.

d. Kreis der Verkehrssicherungspflichtigen

Grundsätzlich liegt die **Verkehrssicherungspflicht bei dem Eigentümer des Grundstücks**, auf dem der Baum steht. Dieser hat die Verfügungsgewalt über das Grundstück und somit auch über den Baum. Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht durch Vertrag ist grundsätzlich zulässig (bspw. Fachfirma, Mieter, Pächter), sodass sich die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers sodann auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht dahingehend beschränkt, dass die vertraglich übernommenen Verpflichtungen auch ausgeführt werden.

e. Sonderfälle – Baumschutzsatzung/Naturdenkmal

Unterliegt der betroffene Baum einer Baumschutzsatzung, so endet die Verkehrssicherungspflicht dort, wo der Verpflichtete in seiner Verfügungsgewalt beschränkt ist. Das bedeutet:

Erkennt der Pflichtige, dass für einen geschützten Baum eine Umsturzgefahr besteht, unterliegen jedoch alle zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen einem satzungsrechtlichen Verbot, so muss er die satzungsrechtlich vorgesehene **Ausnahmegenehmigung** zur Vornahme der Maßnahmen **einholen**. Verweigert die zuständige Behörde die Erteilung der Ausnahmegenehmigung und kommt es sodann zum Schaden durch den Baum, so kann der Verkehrssicherungspflichtige hierfür nicht haftbar gemacht werden.

Handelt es sich bei dem Baum gar um ein ausgewiesenes **Naturdenkmal** (alter Baum, der aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter Schutz gestellt wurde), so besteht lediglich eine **begrenzte Beobachtungs- und Meldepflicht**. Verkehrssicherungspflichtig ist in einem solchen Fall immer die Naturschutzbehörde, da dem ursprünglich Pflichtigen jegliche Eingriffe untersagt sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

f. Beispiele

aa. Astbruch bei gesundem Baum

Es gibt Baumarten, die auch im gesunden Zustand vermehrt zu Astbruch neigen (bspw. Pappel, Weide). Ragen von einem Privatgrundstück Äste eines solchen Baumes, der augenscheinlich gesund ist, in den öffentlichen Verkehrsraum, so stellt sich die Frage der Haftung im Schadensfall.



Hierzu hat der BGH in seiner Entscheidung vom 06.03.2014 (*BGH III ZR 352/13*) geurteilt, dass es die Verkehrssicherungspflicht nicht verlange, dass gesunde, nur naturbedingt vergleichsweise bruchgefährlichere Baumarten aus dem öffentlichen Verkehrsraum gänzlich zu entfernen seien oder auch nur die in diesen ragenden Baumteile abzuschneiden. Der Astbruch stellt sich hier als allgemeines Lebensrisiko dar.

Gleiches gilt für den Bruch gesunder Äste infolge von Schnee- oder Eislast oder das Herabfallen von Schnee oder Eis von in den öffentlichen Verkehrsraum ragenden Ästen.

bb. Fruchtfall

Ragt der fruchttragende Baum (z.B. Kastanie, Walnuss, Eiche) vom Privatgrundstück in den öffentlichen Verkehrsraum hinein, so kommt es nicht selten zu Schäden an Fahrzeugen, die von Dritten dort abgestellt werden. Eine Haftung des Baumeigentümers besteht in diesen Fällen jedoch nicht. Der Fruchtfall beruht einzig auf Gegebenheiten der Natur, die von Jedermann als unvermeidbar und als eigenes Lebensrisiko hingenommen werden müssen. Auf dieses kann sich jeder Verkehrsteilnehmer leicht einstellen, indem er unter besagten Bäumen in der betreffenden Jahreszeit nicht parkt. Tut er es dennoch, so trifft ihn ein überwiegendes Mitverschulden am Schadeneintritt.

Auch ist sich die Rechtsprechung einig, dass in diesen Fällen keine Verpflichtung zur Vornahme besonderer Schutzvorkehrungen (z.B. Anbringen von Fangnetzen oder Aufstellen von Warnschildern) besteht. Die Ausführungen gelten entsprechend für Schäden, die durch Pollen oder Baumharz (Birke/Ahorn/Kiefer usw.) hervorgerufen werden.

cc. Wurzeln

Erhebliche Schäden können auch durch die Wurzeln eines Baumes entstehen, wenn diese in das Grundstück des Nachbarn eindringen und dort beispielsweise Schäden an Fundamenten verursachen oder Leitungen verstopfen, sodass es zu Folgeschäden kommt. Eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB ist hier jedoch regelmäßig nicht gegeben. Beispielhaft sei hier auf ein aktuelles Urteil des OLG Braunschweig verwiesen (*Urteil vom 16. November 2016 – 3 U 31/16*): Der Eigentümer eines mit Bäumen bewachsenen Grundstücks ist ohne konkrete Anhaltspunkte nicht verpflichtet, zu untersuchen, ob die Wurzeln der auf seinem Grundstück wachsenden Bäume in die Kanalisation eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

2. Haftung gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog

Neben dem verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB kommt insbesondere bei durch Wurzelwachstum verursachten Schäden, aber auch bei anderen Arten von durch Bäume verursachten Schäden, zudem eine **verschuldensunabhängige** Haftung im Rahmen des **nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs** in Betracht.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist ein solcher Anspruch gegeben, wenn von einem Grundstück im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Benutzung bestimmte Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung überschreiten, sofern der davon betroffene Eigentümer aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gehindert war, diese Einwirkungen nach § 1004 Abs. 1 BGB rechtzeitig zu unterbinden.



a. Störereigenschaft

Derjenige, von dessen Grundstück die Beeinträchtigung ausgeht, muss Störer im Sinne des § 1004 BGB sein, d.h. die Einwirkung ist wenigstens mittelbar auf seinen Willen zurückzuführen.

Allein aus dem Anpflanzen eines Baumes, was zweifelsohne mit dem Willen des Grundstückseigentümers geschieht, kann die Störereigenschaft noch nicht hergeleitet werden, da von einem gesunden und widerstandsfähigen Baum bei normalen Witterungsverhältnissen keine Gefahr ausgeht.

Mit Blick auf durch **Wurzelwachstum** verursachte Schäden wird die Störereigenschaft in diesen Fällen allerdings dennoch regelmäßig zu bejahen sein, da mit einem entsprechenden Wachstum der Wurzeln gerechnet werden muss.

In Fällen höherer Gewalt scheidet ein Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog aus.

b. Unabwendbarkeit der Beeinträchtigung

Der beeinträchtigte Nachbar muss den aus der Störereigenschaft folgenden Beseitigungsanspruch grundsätzlich vorab geltend machen. Nur wenn er an der Geltendmachung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gehindert war (z.B. Unkenntnis der Gefahrenlage oder deren plötzliches Auftreten), steht ihm der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch zu.

c. Rechtsfolgen

Der Geschädigte ist im Rahmen des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs nicht allein auf einen Kostenerstattungsanspruch für die Beseitigung der Störung beschränkt. Aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB folgt, dass er auch einen auf die Verhinderung zukünftiger Beeinträchtigungen gerichteten Abwehranspruch hat. Die Wahl des Mittels zur wirksamen Bekämpfung oder Verhinderung weiterer Beeinträchtigungen bleibt demjenigen überlassen, von dessen Grundstück die Beeinträchtigung ausgeht.

III. Fazit

Es besteht eine Vielzahl von Haftungsrisiken, die von einem Grundstück mit Bäumen ausgehen können. Zudem lässt sich die Haftungsfrage im Falle eines Schadens fast immer erst anhand der Umstände des Einzelfalles klären.

Die Haftpflichtkasse Darmstadt bietet im Rahmen ihrer Produkte zur Privathaftpflicht, Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht und Betriebshaftpflicht umfassenden Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Schaden durch einen Baum eintritt. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen und auch die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche.

Zögern Sie nicht auf uns zuzukommen, wir beraten Sie hierzu gerne.



Fach-Informationsdienst

Mitversicherung von Fahrzeugen insbesondere elektrifizierte Kleinfahrzeuge (elektronisches Hoverboard, Airwheel usw.) in der Privat-Haftpflichtversicherung

Ausgabe: 2/2017

Juni 2017

Verfasser: Nina Knapp & Jürgen Jobb (Abteilung Haftpflicht Vertrag – Privatkunden)

I. Einleitung

Ob Pedelec, Segway, Hoverboard, Airwheel oder E-Scooter – immer neue Entwicklungen in der Freizeit- und Spielwarenindustrie versprechen den technikbegeisterten, überwiegend jugendlichen Nutzern Spaß und Action. Die elektrifizierten Fortbewegungsmittel sind frei und günstig im Handel zu erwerben. Fragen nach einer möglichen (Pflicht-)Versicherung dieser Fahrzeuge stehen dabei jedoch selten im Mittelpunkt. Wann wird eine Kfz-Haftpflichtversicherung nötig? Bei welchen Fahrzeugen ist eine Abdeckung über eine Privat-Haftpflichtversicherung (PHV) gegeben? In welchen Fällen existieren Deckungslücken, bei denen ein Schadenverursacher mit privatem Vermögen haftbar gemacht werden kann? Und wann macht sich ein Nutzer solcher neuartiger elektrischer Kleinfahrzeuge möglicherweise sogar strafbar?

Diese Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden. Dabei erfolgt zunächst eine Definition, welche Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge (Kfz) eingestuft werden und ab wann hierfür eine Kfz-Haftpflichtversicherung verbindlich vorgeschrieben ist. Anschließend wird ausgeführt, in welchen Fällen Versicherungsschutz über die PHV besteht und wann die PHV keine Absicherung bietet.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Pflichtversicherung

Gemäß § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes (PVG) ist jeder Halter eines Kfz verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird.

Als Kraftfahrzeuge gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahn-geleise gebunden zu sein¹. Weiterhin gilt, dass die Versicherung nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kfz-Haftpflichtversicherung befugten Versicherers genommen werden kann.²

¹ Vgl. § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

² Vgl. § 5 Abs. 1 PVG



Ausgenommen von der Pflichtversicherung gelten Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler³, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt sowie Anhänger, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.⁴

2. Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.⁵

Sollte ein Kfz von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens befreit sein (z. B. Leichtkrafträder, Krankenfahrstühle), ist jedoch ein Versicherungskennzeichen erforderlich.⁶

III. Versicherungsschutz von Kfz in der Privat-Haftpflichtversicherung

In der PHV gilt grundsätzlich die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kfz wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden, ausgeschlossen (kleine Benzinklausel)⁷.

Der Ausschluss bezieht sich auf alle Kfz und nicht nur auf versicherungspflichtige Kfz.⁸ Da jedoch nicht alle Kfz versicherungspflichtig sind und gegebenenfalls keine Kfz-Haftpflichtversicherung erlangt werden muss, wird der Gebrauch von bestimmten Kfz in die PHV eingeschlossen.

Welche Kfz in der PHV der Haftpflichtkasse Darmstadt eingeschlossen gelten und welche Kfz keinen Versicherungsschutz im Rahmen der PHV erlangen, wird in den folgenden Punkten beschrieben.

1. Kfz und Anhänger auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen

Die Unterscheidung von öffentlichen und nicht öffentlichen Wegen und Plätzen ist nicht immer einfach und eindeutig.

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Verkehrsraum dann öffentlich, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen oder benutzt wird.⁹

³ Vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

⁴ Vgl. § 2 Abs.1 Nr. 6 PVG

⁵ Vgl. § 3 FZV

⁶ Vgl. § 3 i.V.m § 4 FZV

⁷ Vgl. A. III. BBR zur PHV

⁸ Vgl. Späte/Schimikowski, Kommentar zur Haftpflichtversicherung Seite 710. Randnr. 123

⁹ Vgl. KG Berlin v. 18.11.2008: Zum Begriff des öffentlichen Verkehrsraums im Sinne von StVG, StVO, StVZO und StGB



Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. Auch wenn eine Straße im Privateigentum steht, kann diese zu einem öffentlichen Weg oder Platz werden, wenn der Eigentümer und die Straßenaufsichtsbehörde diese dem öffentlichen Verkehr unwiderruflich zur Verfügung stellt.¹⁰

Aus diesem Grund gelten auch Privat- oder Firmenparkplätze, die ausdrücklich oder für jedermann zugelassen sind und genutzt werden, zu den öffentlichen Wegen und Plätzen.¹¹ Damit zählen z. B. Supermarktplätze zum öffentlichen Verkehrsraum. Ebenfalls sind Parkhäuser und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellte Tiefgaragen öffentliche Wege und Plätze.¹²

Ein nicht öffentlicher Weg oder Platz sind demnach eine abgetrennte und abgesperrte Rennstrecke¹³ oder solche Flächen, die nur für einen bestimmten Personenkreis zugänglich sind. Beispielsweise ein Parkplatz, der für die Allgemeinheit gesperrt ist bzw. dessen Benutzung nicht geduldet wird.¹⁴

In der PHV gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit mitversichert. Dies soll ungewollte Deckungslücken vermeiden. Somit besteht Versicherungsschutz über die PHV, wenn der Versicherungsnehmer z. B. ein Gokart auf einer Kartbahn gebraucht. Hierfür kann er nämlich keine Kfz-Haftpflichtversicherung erlangen.¹⁵

2. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler

Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen handelt es sich um Kfz, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind (z. B. Bagger, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte).¹⁶

Bei Staplern handelt es sich um Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.¹⁷

Liegt die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bei maximal 20 km/h, besteht keine Versicherungspflicht¹⁸. In diesen Fällen wird Deckung aus dem Besitz und Gebrauch im Rahmen der PHV gewährt.

3. Motorbetriebene Kinderfahrzeuge

Motorbetriebene Kinderfahrzeuge sind nicht zulassungspflichtig¹⁹ und erreichen grundsätzlich nur eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.

Der Gebrauch von motorbetriebenen Kinderfahrzeugen wird über die PHV abgesichert.

¹⁰ Vgl. BGH vom 21.01.1969

¹¹ Vgl. OLG Düsseldorf vom 20.04.2010

¹² Vgl. LG Heidelberg vom 13.01.2015

¹³ Vgl. LG Magdeburg vom 31.03.2015

¹⁴ Vgl. VerfGH Sachsen vom 20.04.2010

¹⁵ Vgl. Späte/Schimikowski, Kommentar zur Haftpflichtversicherung Seite 710. Randnr. 123

¹⁶ Vgl. § 2, Nr. 17 der FZV

¹⁷ Vgl. § 2, Nr. 1 der FZV

¹⁸ Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG

¹⁹ Vgl. § 16 Abs. 2 StVZO



4. Krankenfahrstühle / Rollstühle mit Elektromotor

Der Gebrauch von Krankenfahrstühlen gilt im Rahmen der PHV versichert, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind und somit eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h vorweisen. Beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h, entfällt der Versicherungsschutz über die PHV, und es ist der Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung notwendig. In der Regel ist ein Versicherungskennzeichen ausreichend.²⁰

5. Pedelecs / E-Bikes

Ein Pedelec / E-Bike ist eine allgemeine Bezeichnung für ein Fahrrad mit Treithilfe durch einen Elektromotor.

Ist das Pedelec / E-Bike mit einem Hilfsantrieb mit einer Nennleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher unterbrochen wird oder unterbrochen ist, wenn der Fahrer im Treten einhält, handelt es sich im Sinne des Gesetzes nicht um ein Kfz, sondern um ein Landfahrzeug, das durch Muskelkraft fortbewegt wird (Fahrrad).²¹

Ebenso handelt es sich nicht um ein Kfz, sondern um ein Fahrrad, wenn das oben beschriebene Pedelec / E-Bike zusätzlich über eine elektrische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügt, die das Fahrrad auf eine Geschwindigkeit auf bis zu 6 km/h beschleunigt, ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers.²²

Der Besitz und Gebrauch von Fahrrädern gilt in der PHV generell mitversichert. Somit gilt auch der Gebrauch der oben beschriebenen Pedelecs / E-Bikes mitversichert. Alle anderen Pedelecs / E-Bikes gelten nicht als Fahrräder, und es bedarf des Abschlusses einer separaten Kfz-Haftpflichtversicherung. Auch hier ist in der Regel ein Versicherungskennzeichen ausreichend.

6. Segways

Bei einem Segway handelt es sich um ein zweirädriges Gefährt, bei dem die Räder nebeneinander angebracht sind und der Fahrer mit aufrecht stehender Lenkdeichsel auf eine Fläche über der Achse stehend fährt. Es ist als Kfz eigener Art (elektronische Mobilitätshilfe) einzuordnen. Seit dem 25. Juli 2009 erlaubt die „Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr“ (MobHV) die Segway-Nutzung in ganz Deutschland.

Die Mobilitätshilfe muss einem genehmigten Typ entsprechen – wobei auch eine Einzelgenehmigung erfolgen kann²³ – und ein gültiges Versicherungskennzeichen²⁴ führen, soweit sie auf öffentlichen Wegen eingesetzt wird. Auf öffentlichen Wegen sind Segways somit versicherungspflichtig. Von der Zulassungspflicht sind sie jedoch befreit.²⁵

Versicherungsschutz wird somit über eine Kfz-Haftpflichtversicherung gewährleistet.

²⁰ Vgl. § 26 i. V. m. § 27 FZV

²¹ Vgl. § 1 Abs. 3 StVG

²² Vgl. § 1 Abs. 3 StVG

²³ Vgl. § 2 MobHV, Abs. 1, Ziffer 2

²⁴ Vgl. § 26 i. V. m. § 27 FZV

²⁵ Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2g FZV



7. Elektrisches Hoverboard / Airwheel / E-Scooter

Bei einem elektrischen Hoverboard handelt es sich um ein elektrisch betriebenes, zweispuriges Rollbrett, auf dem sich eine Person stehend fortbewegen kann. Typischerweise besteht das Board aus einer zweirädrigen Achse mit zwei kleinen Plattformen, auf denen der Fahrer steht. Das E-Board hält sich durch eine elektronische Antriebsregelung selbst in Balance und wird über Gewichtsverlagerung und die Fußstellung des Fahrers gesteuert.

Ein Airwheel ist ein elektrisch angetriebenes Fortbewegungsmittel für eine Person und gehört zu den sogenannten „Balance Scootern“, welche sich, ähnlich wie das elektrische Hoverboard, durch eine Gewichtsverlagerung des Fahrers fortbewegen lassen. Es handelt sich hierbei um eine neuartige Form des „Einrades“.

Bei einem E-Scooter handelt es sich um einen motorbetriebenen Roller.

Die oben genannten Fahrzeuge sind eindeutig den Kfz zuzuordnen. In der Regel beträgt die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h, dadurch unterliegen diese Fahrzeuge der Zulassungs- und Versicherungspflicht.

Eine Mitversicherung in der PHV ist somit auf öffentlichen Wegen und Plätzen (im Straßenverkehr) **nicht** gegeben.

IV. Fazit

Im Rahmen der PHV gilt der Gebrauch von nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz sowie von Kfz, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit maximal 6 km/h beträgt als auch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, mitversichert.

Die neuartigen Fortbewegungsmittel (z. B. elektrisches Hoverboard, Airwheels, E-Scooter, Segways) sind im Handel günstig und schnell zu erwerben. Besonders angesagt sind die neuen technischen Modelle bei Jugendlichen.

Nach den erläuterten rechtlichen Grundlagen sind diese neuartigen Fortbewegungsmittel zulassungs- und versicherungspflichtig. Jedoch wird eine Zulassung nicht erteilt, da sie nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine Zulassung für den öffentlichen Verkehr erfüllen (z. B. Lenkung, Beleuchtung, Bremsen).

Durch die fehlende Zulassung ist es auch nicht möglich, eine Kfz-Haftpflichtversicherung zu nehmen, und wie bereits festgestellt, besteht auch kein Versicherungsschutz im Rahmen der PHV.

Ein Betrieb dieser neuartigen Fortbewegungsmittel auf öffentlichen Straßen ist unzulässig.

Der Benutzer verstößt nicht nur gegen die Fahrzeugzulassungsverordnung, sondern auch gegen das Pflichtversicherungsgesetz und begeht hierbei eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden kann.²⁶

Jugendliche Fahrer sollten darüber hinaus bedenken, dass für die Benutzung dieser Fahrzeuge eine Fahrerlaubnis Pflicht ist, somit das Fahren ohne Fahrerlaubnis einen weiteren Straftatbestand darstellt

²⁶ Vgl. § 3 Abs 1 FZV, § 6 PVG



und sich auch der Erziehungsberechtigte eventuell aus der Beihilfe zum Fahren ohne Fahrerlaubnis strafbar macht.²⁷

Besonders schwerwiegend ist in diesem Fall der fehlende Versicherungsschutz. Sollte ein Dritter durch die Benutzung eines solchen Fahrzeuges geschädigt werden, sind die finanziellen Folgen unüberschaubar, insbesondere bei einem Personenschaden, für den der Verursacher mit seinem (auch künftigen) Privatvermögen einstehen muss. Eine Begrenzung der Ersatzpflicht sieht das Gesetz für derartige Fälle nicht vor.²⁸

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist nun gefordert, der rasanten technischen Entwicklung gerecht zu werden und Rechtssicherheit zu ermöglichen.

Die Haftpflichtkasse Darmstadt verfolgt aktiv, welche Möglichkeit der Gesetzgeber wählt, um die entsprechende Deckungslücke zu schließen. Der Einschluss in die PHV kann nach derzeitiger Rechtslage nicht erfolgen, da für den Betrieb von Kfz auf öffentlichen Wegen und Plätzen eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem zum Betrieb der Kfz-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden muss²⁹.

Insofern eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird und die Möglichkeit besteht, das Risiko im Rahmen der PHV zu ergänzen, werden wir als Ihr zuverlässiger Partner schnellstmöglich an einer Lösung arbeiten.

Zögern Sie nicht, bei Fragen auf uns zuzukommen. Wir beraten Sie hierzu gerne.

²⁷ Vgl. § 4 Fahrerlaubnisverordnung, vgl. § 21 StVG

²⁸ Vgl. § 249 BGB

²⁹ Vgl. § 1 i.V.m. § 5 PVG

Ausgabe 03/2017



Haftung des Einzelhändlers für von ihm vertriebene und/oder selbst hergestellte Produkte

Verfasser:

Patrick Frank und Julian Hartfiel
(Abteilung Haftpflicht Vertrag - Firmenkunden)

I. Einleitung

Einen eigenen Laden besitzen, sein eigener Chef sein? Für manche sicher eine verlockende Vorstellung. So kann ein Ladenbesitzer selbstständig agieren, seine Arbeitszeiten selbstständig einrichten, das Produktportfolio selbstständig bestimmen, um nur einige Vorzüge aufzuzeigen.

Bei all diesen Aspekten sollte jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, dass der Ladenbesitzer auch schnell mal zur Kasse gebeten werden kann. Hierbei können neben Ansprüchen gegen den Ladenbesitzer aus der Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht auch Ansprüche aus Schlechterfüllung eines zwischen dem Ladenbesitzer und dem Kunden geschlossenen Kaufvertrages geltend gemacht werden. Als Beispiel kann der Feinkostladen aufgeführt werden, der selbst hergestellte Marmelade verkauft. Diese Marmelade ist zum Verkaufszeitpunkt bereits verfallen und der, die Marmelade verzehrende, Kunde erleidet hierdurch eine Darmentzündung. Als weiteres Beispiel dient der Inhaber einer Metzgerei, der das von ihm selbst hergestellte Fleisch als Putenfleisch deklariert. Tatsächlich weist dieses jedoch Rindfleischbestandteile auf, gegen welche die Käuferin des Erzeugnisses hochallergisch ist und infolge des Verzehrs einen Allergieschock erleidet.

Auch Händler von Produkten, welche diese nicht selbst hergestellt haben, sind vor Haftungsansprüchen aufgrund einer mit Fehlern behafteten Sache nicht geschützt. Als Beispiel hierzu sei der Händler von Kerzen erwähnt, welcher trotz eines eindeutigen Vermerkes durch den Hersteller die Kunden nicht darauf hinweist, dass die Kerzen nicht für den Innenbereich geeignet sind. Die Kunden verwenden die Kerzen im Innenbereich und durch starkes Rußen der Kerzen kommt es zu Sachschäden an den Zimmerdecken.

Zum Schutz vor hohen Schadenersatzforderungen aufgrund verursachter Personen- und/oder Sachschäden sollte der Ladenbesitzer sowohl die Produkte, welche er vertreibt, als auch die selbst hergestellten Erzeugnisse sorgfältig prüfen. Sollte es dennoch zu Schadenersatzforderungen kommen, so kann eine rechtzeitig abgeschlossene Betriebs-Haftpflichtversicherung den Ladenbesitzer schützen.

II. Rechtliche Grundlagen

Ansprüche gegen den Ladenbesitzer können entstehen, wegen Schäden, durch die vertriebenen Produkte und/oder selbst hergestellten Erzeugnisse. Wie kann ein Ladenbesitzer seinen Kunden gegenüber haften? Hierzu unterscheidet man drei Haftungsarten:

a. Vertragshaftung

Voraussetzung: Abschluss eines Vertrages zwischen dem Ladenbesitzer und dem Geschädigten.

Typische Vertragsarten:

- › Kaufvertrag § 433 ff. BGB
- › Werkvertrag § 631 ff. BGB
- › Werklieferungsvertrag § 651 ff. BGB

Folgende Erläuterung stellt den Inhalt eines Kaufvertrages § 433 ff. BGB dar:

- › Der Verkäufer schuldet die Übergabe und Eigentumsverschaffung einer mangelfreien Sache (§ 433 BGB).
- › Der Verkäufer haftet dafür, dass die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht mit Sachmängeln behaftet ist.
- › Bei der Lieferung mangelhafter Produkte stehen dem Käufer Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zu (§ 437 ff. i.V.m. § 280 BGB).

Gewährleistungsansprüche im Kaufrecht:

Sollte ein Sachmangel an der vertraglich geschuldeten Leistung (Äquivalenzinteresse) vorliegen, so kann der Kunde (Käufer) innerhalb von zwei Jahren (bei Bauwerken und einer Sache, die entsprechend ihrer Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, gilt eine 5-jährige Verjährungsfrist) im Rahmen der Gewährleistung seine Ansprüche geltend machen (§ 438 BGB).

Grundsätzlich hat der Geschädigte anspruchsbegründende Umstände darzulegen und zu beweisen.

Im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufes (§ 476 BGB) gilt die Besonderheit, dass beim

Auftreten eines Mangels innerhalb der ersten 6 Monate zugunsten des Verbrauchers vermutet wird, dass der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Der Kunde (Käufer) kann wahlweise die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Sofern erhebliche Interessen des Verkäufers durch die gewählte Art der Nacherfüllung verletzt werden, kann der Verkäufer die Art der Nacherfüllung (vgl. § 439 Abs. 3 BGB) wählen. Der Käufer kann z.B. bei einem leicht behebbaren Mangel an einem von ihm erworbenen Elektroartikel keinen neuen Artikel verlangen, ebenso dürfte die Reparatur eines einfachen Kugelschreibers ausscheiden.

Schadenersatzansprüche über § 280 BGB i.V.m. § 437 Abs. 3 BGB:

Sofern ein Schaden durch das erworbene Produkt außerhalb der Vertragsbeziehung eintritt, die Verletzung des sog. Integritätsinteresses, hat der Kunde (Käufer) die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche über § 280 BGB geltend zu machen.

Bei Schadenersatzansprüchen wegen Mangelfolgeschäden gilt eine generelle Umkehr der Beweislast zu Lasten des Verkäufers im Hinblick des Vertreten müssen der Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

b. Deliktshaftung

Eine der wichtigsten und grundlegenden Vorschriften bei zivilrechtlichen Deliktansprüchen ist der § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach setzt die Verpflichtung zum Schadenersatz ein Verschulden voraus. Die sog. Verschuldenshaftung kann entweder in einem vorsätz-

lichen oder in einem fahrlässigen Handeln bestehen. Vorsätzlich handelt, wer bewusst und gewollt einen Schaden herbeiführt oder zumindest billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz). Bereits jetzt möchten wir anmerken, dass Vorsatz nicht versicherbar ist. Fahrlässig handelt nach § 276 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die Anforderungen an die „erforderliche Sorgfalt“ sind hoch und eine geringfügige (einfache) Fahrlässigkeit führt ebenso zur Schadenersatzpflicht wie grobes Verschulden.

Art und Umfang des Schadenersatzes ergeben sich aus § 249 Satz 1 BGB. Danach ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Aus dieser Rechtsvorschrift lässt sich auch die sog. Zeitwertregulierung entnehmen.

Voraussetzungen, damit ein Anspruch nach § 823 BGB Abs. 1 geltend gemacht werden kann:

- › Rechtsgutverletzung
- › Verschulden
- › Kausalität
- › Schaden
- › Widerrechtlichkeit

Erläuterungen zu den Voraussetzungen:

› **Rechtsgutverletzung**

Eine Rechtsgutverletzung liegt vor, wenn Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht verletzt wird. Das Vermögen als solches wird von § 823 Abs. 1 BGB nicht geschützt.

› **Verschulden**

Voraussetzung der Haftung nach § 823 BGB ist ein schuldhaftes Verhalten des Schädigers, durch welches ein Schaden eintritt (§ 276 BGB Verantwortlichkeit des

Schuldners).

› **Kausalität**

Es muss ein Ursachenzusammenhang zwischen der Rechtsgutverletzung und dem entstandenen Schaden bestehen.

› **Schaden**

Ein Kunde erleidet z.B. durch ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden.

› **Widerrechtlichkeit**

Widerrechtlich ist alles, was im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, wie z.B. auch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten eines Produktverantwortlichen. Nach der Rechtsprechung werden die Verkehrssicherungspflichten des Produktverantwortlichen für die von ihm hergestellten Produkte unterteilt nach:

› **Konstruktionspflicht**

Ein Hersteller darf nur solche Produkte in den Verkehr bringen, die keine Gefahr für den Benutzer darstellen, insbesondere muss das Produkt dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Bei Konstruktionsmängeln sind alle Produkte betroffen.

› **Fabrikationspflicht**

Der Hersteller muss sich um eine Organisation innerhalb des Betriebes bemühen, welche eine fehlerfreie Produktion gewährleistet. Bei Fabrikationsfehlern sind nur einzelne Produkte betroffen.

Beim Produktionsvorgang und den Qualitätskontrollen muss der Hersteller darauf achten, dass diese dem aktuellen Stand der Sicherheit und Technik entsprechen. Für die sog. Ausreißer kann der Hersteller nicht haftbar gemacht werden.

› **Instruktionspflicht**

Der Hersteller ist verpflichtet, den Verwender auf die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes hinzuweisen.

Sollte eine gefahrlose Nutzung nicht gewährleistet werden können, so hat der Hersteller durch eine Gebrauchsanweisung oder durch besondere Kennzeichnung des Produktes auf die Gefahr hinzuweisen.

- **Produktbeobachtungspflicht**
Nachdem der Hersteller die tatsächliche Sachherrschaft über das von ihm erstellte Produkt aufgegeben hat, muss dieser darauf achten, dass sich das Produkt bewährt und keine Sicherheitsmängel aufweist. Sollte der Hersteller Kenntnis über eine Gefahr erlangen, welche von seinem hergestellten Produkt ausgeht, so hat er für Abhilfe, z.B. in Form eines Produktrückrufes, zu sorgen.

Beweislast im Deliktsrecht

Grundsätzlich hat der Geschädigte die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch vorliegen. Er muss den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Handlung des Schädigers und dem eingetretenen Schaden (Kausalität), die Schadenhöhe, das Verschulden und die Rechtswidrigkeit beweisen.

Bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern durch den Hersteller gilt eine umgekehrte Beweislast, d.h. der Hersteller hat zu belegen, dass ihn kein Verschulden trifft, da der Geschädigte i.d.R. nicht in der Lage ist, den Organisations- und Verantwortungsbereich des Produzenten zu überschauen.

Haftung des Herstellers des Endproduktes

- Unter anderem für die von ihm hergestellten Produkte.

Haftung des Quasiherstellers

- Quasihersteller ist derjenige, der das Produkt nicht selbst herstellt, dieses

aber als sein Produkt auf den Markt bringt (z.B. durch Anbringung seines Markenzeichens).

Eine Haftung ist zu bejahen:

- Bei Verletzung der Instruktions- und Produktbeobachtungspflicht

Quasihersteller trifft grundsätzlich keine Untersuchungs- und Kontrollpflicht. Haftung aber für offensichtliche Fehler.

Haftung des Händlers

- Händler und Importeur treffen grundsätzlich keine Untersuchungs- und Kontrollpflichten
- Haftung besteht aber für offensichtliche Fehler, z.B. Haltbarkeitsdatum Fleisch oder Fisch
- Für unzureichende Information (Instruktionspflicht)
- Ggf. bei Verletzung der Produktbeobachtungspflicht

c. Gefährdungshaftung

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG)

Kernaussage des Gesetzes

Wird durch den Fehler eines Produktes jemand getötet, an Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 1 ProdHaftG).

Daraus ergibt sich, abweichend zur Deliktshaftung nach § 823 BGB, die verschuldensunabhängige Haftung des definierten Herstellers, nach welcher der definierte Hersteller somit auch für sog. Ausreißer,

also für Fehler an Einzelstücken einer Serie, die bei an sich ordnungsgemäßer Betriebsorganisation konkret nicht vermeidbar waren, haftet.

Im Gegensatz zur BGB-Haftungssituation, die selbstverständlich neben dem ProdHaftG weitergilt, muss nunmehr der Geschädigte als Endverbraucher lediglich die Kausalität und den Produktfehler nachweisen. Die bisherige durch die Rechtsprechung entwickelte Beweislastumkehr für den industriellen Hersteller entfällt, da bei Fehlerhaftigkeit des Produktes ein Entlastungsnachweis nicht mehr möglich ist.

Wer haftet?

Nach § 4 Abs. 1 ProdHaftG haftet der Hersteller, d.h. derjenige, der ein Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat.

Als Hersteller gilt auch jeder, der sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes unterscheidungskräftiges Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt (Quasi-Hersteller).

Weiterhin wird in § 4 Abs. 2 ProdHaftG als Hersteller definiert, wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich der Europäischen Gemeinschaft einführt oder verbringt (sog. EG-Importeur).

Kann der Hersteller des Produktes nicht festgestellt werden, so gilt gem. § 4 Abs. 3 ProdHaftG jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats nach Aufforderung den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem der EG-Im-

porteur nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist (sog. Lieferanten-Haftung).

Durch die Gleichstellung der EG-Importeure, der Quasi-Hersteller und der „Lieferanten“ mit den tatsächlichen Herstellern eines Produktes wird erreicht, dass der Geschädigte in möglichst vielen Fällen einen Verantwortlichen im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums finden kann.

Welche Schäden sind zu ersetzen?

Personenschäden, also Schäden infolge von Tod oder Körper-Gesundheitsverletzung, sind stets zu ersetzen. Sachschäden fallen nur unter den Ersatz, wenn die beschädigten Sachen ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet wurden. Bei Sachschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR.

Reine Vermögensschäden sind nicht zu ersetzen. Auch Schäden am gelieferten Produkt selbst sind ausgeschlossen.

Haftungshöchstbetrag bei Personenschäden

Bei Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit dem gleichen Fehler haftet der Ersatzpflichtige bis zu einem Höchstbetrag von 85 Mio. EUR (§ 10 ProdHaftG).

Verjährung bzw. Erlöschen von Ansprüchen

Ersatzansprüche verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

Unabhängig hiervon erlöschen die Ersatzansprüche nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der in Anspruch genommene Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat (§§ 12, 13 ProdHaftG).

III. Fazit

Um gegen diese Vielzahl von möglichen Haftungsansprüchen geschützt zu sein, empfiehlt sich der Abschluss einer Betriebs-Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtkasse bietet individuellen und bedarfsgerechten Versicherungsschutz u.a. für den Betreiber einer Metzgerei, Bäckerei, aber auch für den Betreiber eines Onlinehandels, um nur einige Betriebsarten zu nennen. Die Betriebs-Haftpflichtversicherung gewährt den Betreibern Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Das versicherte Risiko bezieht sich auf die im Antrag angegebene Unternehmensbeschreibung und die sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Des Weiteren gewähren wir unserem Kunden im Rahmen unserer Betriebs-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko. Die konventionelle Produkt-Haftpflichtversicherung gewährt dem Kunden Versicherungsschutz für das Haftungsrisiko wegen Schäden beim Endverbraucher, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Ar-

beiten oder sonstige Leistungen entstehen.

Sofern Sie unsere Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an – wir sind für Sie da!



Patrick Frank – Haftpflicht Underwriter (DVA)
(Abteilung Haftpflicht Vertrag - Firmenkunden)



Julian Hartfiel – Haftpflicht Underwriter (DVA)
(Abteilung Haftpflicht Vertrag - Firmenkunden)

> Kontakt

Sie haben noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter.

So erreichen Sie uns:

> **Telefon: 06154/601-1275**

> **E-Mail: info@haftpflichtkasse.de**

Ausgabe 04/2017



Wertsachen im Rahmen der Hausratversicherung

Verfasser:

Marcus Nath und Ralf Schulze
(Hausrat Vertrag | Hausrat Schaden)

I. Einleitung

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase für Sparguthaben besteht ein verstärkter Anreiz für die Aufbewahrung von höheren Bargeldbeträgen und den Erwerb von hochwertigen Sachwerten, wie z. B. Edelmetallen oder Kunstgegenständen.

Dieser Umstand ist auch potenziellen Einbrechern bekannt, sodass Wertsachen bei einem Einbruchdiebstahl besonders begehrt sind. Der oder die Täter verfolgen das primäre Ziel in kürzester Zeit an so viele Wertsachen wie möglich zu gelangen, da diese Gegenstände aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Werts sehr gut weiterzuverkaufen bzw. in Umlauf zu bringen sind.

Neben dem Einbruchdiebstahl besteht für Wertsachen im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen zur Hausratversicherung (VHB) gegen alle weiteren vereinbarten Gefahren Versicherungsschutz. Darüber hinaus wird auch im Rahmen der Außenversicherung Versicherungsschutz geboten.

II. Wertsachen

Im Sinne der Bedingungen zur Hausratversicherung handelt es sich bei Wertsachen um folgende Gegenstände:

- aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
- ab) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- ac) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- ad) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in ac) genannte Sachen aus Silber;
- ae) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Zu beachten ist, dass alle genannten Wertsachen, die sich im Privatbesitz befinden und durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. Schmuck- und Pelzwarenversicherung), nicht mitversichert sind.

III. Versicherungssumme

Die Ermittlung des korrekten Versicherungswertes ist in der Hausratversicherung von großer Bedeutung. Dieser soll die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme (VSU) widerspiegeln, welche die Grundlage der Entschädigungsberechnung bildet.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Summe der Wertsachen bei der Ermittlung der VSU berücksichtigt wird. Ansonsten kommt es zu einer Unterversicherung und das kann zu einem Abzug der Entschädigungsleistung führen.

IV. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Bei der Auswahl der Produktlinie steht der Bedarf des Kunden im Mittelpunkt. Mit den unten genannten Produktlinien besteht in jeder Hinsicht die nötige Flexibilität, eine bedarfsgerechte Beratung durchführen zu können.



	Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Komplett
>	Wertsachen insgesamt 25 % der VSU	50 % der VSU	bis zur VSU
>	außerhalb Wertschutzschränk Bargeld, Geldkarten bis 1.500 €	bis 3.000 €	bis 3.500 €
>	außerhalb Wertschutzschränk Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere bis 5.000 €	bis 10.000 €	bis 20.000 €
>	außerhalb Wertschutzschränk Schmuck, Perlen, Briefmarken, Münzen etc. bis 20.000 €	bis 40.000 €	bis 50.000 €

V. Wertschutzschranke

Der teure Schmuck zum Hochzeitstag, das ersparte Bargeld und/oder die Goldbarren als Altersvorsorge – alles Sachen, die nicht unberechtigt ihren Besitzer wechseln sollten. Bitte beachten Sie, dass die klassischen Verstecke im Haushalt, wie z. B. der Kühlschrank, die Matratze oder die Schmutzwäsche, den meisten Einbrechern bekannt sind und auch „instinktiv“ von diesen entdeckt werden.

Einen besonderen und robusten Schutz bieten Ihnen Wertschutzschranke, welche im Sinne der Bedingungen zur Hausratversicherung folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

- › zertifiziert durch die VdS Schadenverhütung GmbH (www.vds.de) oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle, wie z. B. European Certification Body (ECB) GmbH (www.ecb-s.de),

und

- › als freistehender Wertschutzschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen (Einmauerschrank).

In diesem Zusammenhang möchten wir explizit darauf hinweisen, dass die weit verbreiteten und auch noch heute erhältlichen Wertschutzschranke nach VDMA – Einheitsblatt 24992 / Mai 95 keine Sicherheitsnorm, sondern eine Bauvorschrift darstellen. Ein Widerstandsgrad gegen Einbruch ist nicht definiert worden. Darüber hinaus ist aufgrund des technischen Fortschritts das genannte Einheitsblatt per 31. Dezember 2003 ersatzlos zurückgezogen worden. Quelle: Wikipedia

Sie erkennen, dass die richtige Auswahl eines Wertschutzschrankes eine wichtige Rolle spielt, sodass wir vor dem Kauf eines Wertschutzschrankes dringend empfehlen, die oben genannten Voraussetzungen zu prüfen.

Sollten Sie oder Ihre Kunden sich bei der Neuanschaffung eines Wertschutzschrankes unsicher sein – sprechen Sie uns bitte an, wir helfen Ihnen gerne weiter. Dies gilt natürlich auch, wenn Ihr Kunde ein älteres Modell besitzt. Dazu benötigen wir detaillierte Informationen zum Behältnis, wie z. B. Hersteller- und Typangaben, Fotos vom Einbauzustand oder Anschaffungsbelege. An dieser Stelle noch der Hinweis, dass Sie über die Homepages der genannten Prüfungsgesellschaften weitere aufschlussreiche Informationen erhalten können.

VI. Bankschließfach

Als Alternative zum Wertschutzschrank bietet es sich an, Wertsachen in einem Bankschließfach zu deponieren. Im Rahmen unserer Hausratversicherung sind Wertsachen in Bankschließfächern mitversichert. Diese Deckung besteht subsidiär zu einem Anspruch gegenüber der verwahrenden Bank. Versicherungsschutz wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und gegen alle vereinbarten bzw. versicherten Gefahren gewährt. Eine Begrenzung der Anzahl vorhandener Bankschließfächer besteht nicht.

Die Werte innerhalb von Bankschließfächern müssen nicht gesondert bei der Ermittlung der VSU berücksichtigt werden. Die Absicherung in unseren Produktlinien unterscheidet sich dahingehend, dass in HR Einfach Gut bis zu 25 % der VSU und in HR Einfach Besser / Komplett bis zu 100 % der VSU mitversichert sind.

VII. Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch

Diese fallen im Sinne der VHB unter den Begriff Wertsachen. Grundsätzlich handelt es sich aber bei einer missbräuchlichen Verwendung von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach einem Versicherungsfall um einen nicht versicherten Vermögensfolgeschaden.

Im Rahmen unserer Produktlinien HR Einfach Besser / Komplett ist der Missbrauch von Kunden-, Scheck-, und Kreditkarten nach einem Einbruchdiebstahl und/oder Raub (einschließlich der erzwungenen Herausgabe der PIN-Nummer) bis zu 5 % der Versicherungssumme mitversichert, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Bei einem Trickdiebstahl auf dem Grundstück der versicherten Wohnung besteht im Rahmen der Produktlinie HR Einfach Gut subsidiär bis 1 % der VSU Versicherungsschutz. Dies gilt für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. In den Produktlinien HR Einfach Besser / Komplett ist dies sogar ohne Altersbeschränkung bis zu 3 % der VSU versichert.

VIII. Nachweispflicht

Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall in der Beweis- bzw. Nachweispflicht. Zum einen muss das versicherte Ereignis nachgewiesen werden und zum anderen das Vorhandensein der Sache als solches.

Nachstehend möchten wir aufzeigen, welche Möglichkeiten der Kunde besitzt, die Schadenabwicklung zu beschleunigen bzw. positiv zu gestalten.

IX. Vor einem Versicherungsfall

Neben den Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne der VHB empfehlen wir dem Kunden, von den versicherten Wertsachen folgende Dokumente erstellen zu lassen und diese sicher aufzubewahren:

- Anschaffungsbelege;
- Kontoauszüge;
- Expertisen;
- Fotos.

Darüber hinaus empfehlen wir die Investition in Sicherheitstechnik (Alarmanlage mit Aufschaltung zur Polizei und/oder Sicherheitsfirma, Außenbeleuchtung mit Bewegungsmeldern, zusätzliche mechanische Sicherungen usw.) – Verweis Fachinfodienst Quartal III – 07 / 2016.

X. Nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der VHB hat der Kunde u. a. folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Schadenabwendung und Schadenminderung (z. B. Notsicherung);
- Unverzügliche Schadenmeldung / Anzeige beim Versicherer;
- Weisungen des VR einholen und befolgen;
- Unverzügliche polizeiliche Meldung inkl. Anzeige;
- Erstellung einer sogenannten Stehgutliste für Polizei und Versicherer inkl. Belege;
- Dokumentation des Schadens durch z. B. Fotos.

Die Aufzählung der Obliegenheiten nach einem Versicherungsfall ist an dieser Stelle nicht abschließend. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Gefahr einer Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung hin.

Die Angabe der vollständigen Kontaktdaten (Telefon / Mobiltelefon / E-Mail) trägt zu einer Beschleunigung bzw. unkomplizierteren Bearbeitung eines Schadenfalles bei.

XI. Fazit

Das komplexe Thema Wertsachen inklusive der unterschiedlichsten Methoden bzw. Möglichkeiten, wie Wertsachen im Rahmen der Hausratversicherung gesichert bzw. versichert werden können, hoffen wir Ihnen in diesem Fachinfodienst noch deutlicher gemacht zu haben.

Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben – sprechen Sie uns bitte an! Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.



Marcus Nath
(Hausrat Vertrag)



Ralf Schulze
(Hausrat Schaden)

> Kontakt

Sie haben noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter.

So erreichen Sie uns:

> Telefon: 06154/601-1276

> E-Mail: info@haftpflichtkasse.de